

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 1

Freiburg i. Br., 12. Februar

1945

Pfarr-Errichtungen: Ostersheim / Christ-König in Karlsruhe / Obertsrot / St. Konrad in Freiburg i. Br. / St. Bonifatius in Mannheim. — Religiöse Erziehung der in Landesverteilungslagern untergebrachten Kinder. — Gebetsmeinungen. — Portiunkula-Privileg. — Vordrucke für die Kirchenbücher. — Beheizung der Kirchen. — Verlag Herder Freiburg i. Br. — Citatio per edictum. — Geldanlage bei der kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. — Defens-Ernenennung. — Pfündebesetzungen. — Verletzungen. — Sterbefälle.



Als Opfer feindlicher Luftangriffe gaben ihr Leben hin:
am 27. November 1944 in Freiburg i. Br.:

Ehrendomherr Dr. **Johann Baptist Knebel**, geboren am 15. Dezember 1871 in Uffigheim, zum Priester geweiht am 4. Juli 1894, Vikar in Furtwangen und Ettlingen, Pfarrkurat und Pfarrer in Mannheim (Herz-Jesu-Pfarrei), Pfarrer in Freiburg i. Br. = St. Martin und Riechlinbergen a. R., Dekan des Landkapitels Endingen, zuletzt im Ruhestand in Freiburg i. Br.

Dompräbendar Dr. **Ernst Schlenker**, geboren am 18. April 1901 in Billingen i. Schw., zum Priester geweiht am 5. April 1925, Vikar in Schwellingen, Karlsruhe-Mühlburg und Freiburg i. Br. = St. Martin, Präfekt am Erz. Gymnasialkonvikt, Repetitor am Erz. theologischen Konvikt in Freiburg i. Br., Dompräbendar.

am 4. Dezember 1944 in Karlsruhe:

Professor **Ludwig Brecht**, geboren am 6. Juli 1890 in Überlingen (See), zum Priester geweiht am 7. Juli 1914, Vikar in Meßkirch, Präfekt am Erz. Gymnasialkonvikt in Konstanz und Freiburg i. Br., Religionslehrer und Professor am Gymnasium in Karlsruhe.

Pfarrverweser **Joseph Kreischer**, geboren am 26. Juni 1905 in Mannheim, zum Priester geweiht am 10. März 1929, Vikar in Kilsheim, Malsch b/Ettlingen und Pforzheim (Herz-Jesu-Pfarrei), Pfarrkurat in Baiertal, Pfarrverweser in Karlsruhe-Mühlburg.

Pfarrvikar **Karl Friedrich Lehmann**, geboren am 26. Oktober 1910 in Dölsbach, zum Priester geweiht am 31. März 1935, Vikar in Bretten, Oberwolfach, Mannheim-Neckarau, Pfarrvikar in Karlsruhe-Mühlburg.

Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

115. Gefreiter **Georg Weisenburger** aus Au a. Rh. im Oktober 1944 bei den Kämpfen im Westen im Alter von 27 Jahren.
116. Obergefreiter **Albert Kohler** aus Windischbuch nach schwerer Verwundung gestorben am 10. Dezember 1944 in Kurland im Alter von 27 Jahren.
117. Obergefreiter **Albert Jäger** aus Niedereschach am 23. Dezember 1944 in Lettland im Alter von 26 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.
R. i. p.



Nr. 1

Errichtung der Pfarrei Ostersheim

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Ostersheim (Landkreis Mannheim) wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Ostersheim gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. Januar 1945 endgültig von der Pfarrei Schwellingen los und vereinigen dieselbe zu der katholischen Pfarrei Ostersheim. Die Pfarrei Ostersheim teilen Wir dem Landkapitel Heidelberg (Regiunkel „Schwellingen“) zu.

Die dem heiligen Bischof und Märtyrer Kilian geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Ostersheim erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer in Ostersheim die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Ostersheim wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 18. Dezember 1944.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 2

Errichtung der Pfarrei Christ-König in Karlsruhe (Karlsruhe-Rüppurr)

Die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Stadt Karlsruhe wohnen, das nordöstlich durch die Linie der Langierbahn und im übrigen durch die der früheren Gemarkung Rüppurr begrenzt wird, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen — jedoch unter Belassung der Einzelkirchen, Gemeinde Karlsruhe-Rüppurr im Verbandsverband der katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe — mit Wirkung vom 1. Januar 1945 endgültig vom Pfarrverband U. L. Frau in Karlsruhe los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei Christ-König in Karlsruhe (Karlsruhe-Rüppurr). Die neu errichtete Pfarrei teilen Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-Süd“) zu.

Die dem göttlichen König Jesus Christus geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Karlsruhe-Rüppurr erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer der Pfarrei Christ-König in Karlsruhe (Karlsruhe-Rüppurr) die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Christ-König in Karlsruhe (Karlsruhe-Rüppurr) wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1944.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 3

Errichtung der Pfarrei Obertsrot

Die Katholiken, welche auf den Gemarkungen von Obertsrot und Hilpertsau (Landkreis Rastatt) wohnen, zur Pfarrkuratie Obertsrot und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Obertsrot-Hilpertsau gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. Januar 1945 endgültig von der Pfarrei Gernsbach los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei Obertsrot. Die Pfarrei Obertsrot teilen Wir dem Landkapitel Rastatt (Regiunkel „Murgtal“) zu.

Die dem heiligsten Herzen Jesu geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Obertsrot erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer in Obertsrot die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Obertsrot wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1944.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 4

Errichtung der Pfarrei St. Konrad in Freiburg i. Br.

Die Katholiken, welche im Norden der Stadt Freiburg i. Br. zwischen Bismarckstraße (von der Albertstraße an nördlich), Endinger- und Kantinenstraße sowie der Güterbahn, der Breisacher Bahnlinie und der Albertstraße (von der Bahnlinie bis zur Bismarckstraße) wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Freiburg i. Br. gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde St. Konrad im Verbandsverband der katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg i. Br. — mit Wirkung vom 1. Januar 1945 endgültig vom Pfarrverband Herz-Jesu, St. Martin und St. Urban in Freiburg i. Br. los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei St. Konrad in Freiburg i. Br. Die neu errichtete Pfarrei teilen Wir dem Stadtkapitel Freiburg i. Br. (Regiunkel „Freiburg-West“) zu.

Die dem heiligen Bischof und Bekenner Konrad von Konstanz geweihte Kuratiekirche erheben Wir

zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Konrad in Freiburg i. Br. erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer der Pfarrei St. Konrad in Freiburg i. Br. die Nutzung der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei St. Konrad in Freiburg i. Br. wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1944.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 5

Errichtung der Pfarrei St. Bonifatius in Mannheim (Mannheim-Wohlgelegen)

Die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Stadt Mannheim wohnen, das vom Neckar, durch die Grenzen der Pfarrei Mannheim-Feudenheim, der Pfarrkuratie St. Hildegard (Bäckerwegsiedelung), der Pfarreien Mannheim-Räfertal und Mannheim-Waldhof, den Weg Lgb. Nr. 610, die Mittelachse der Herzogenriedstraße, den Weg Lgb. Nr. 444 und die Mittelachse der Liebig- und der Max-Josef-Straße bis zur Friedrichsbrücke umfaßt ist, zur Pfarrkuratie und rechtspersönlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Mannheim gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde St. Bonifatius im Verbande der katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim — mit Wirkung vom 1. Januar 1945 endgültig vom Pfarrverbande der Herz-Jesu-Pfarrei in Mannheim los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei St. Bonifatius in Mannheim (Mannheim-Wohlgelegen). Die neu errichtete Pfarrei St. Bonifatius in Mannheim (Mannheim-Wohlgelegen) teilen Wir dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Altstadt“) zu.

Die dem Apostel Deutschlands, dem heiligen Märtyrer und Bischof Bonifatius, geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Mannheim St. Bonifatius (Mannheim-Wohlgelegen) erheben Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius in Mannheim (Mannheim-Wohlgelegen) die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei St. Bonifatius in Mannheim (Mannheim-Wohlgelegen) wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1944.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 6

Ord. 3. 1. 45.

Religiöse Erziehung der in Landverschickungslagern untergebrachten Kinder

Angesichts der wachsenden Zahl der Kinderlandverschickungslager innerhalb der Erzdiözese bezw. der Unterbringung von diözesanen Kindern in sol-

chen erinnern wir an die in Stück 21 des Jahrganges 1943 des „Amtsblatt“ unter Nr. 107 bekanntgegebenen Bestimmungen des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. 8. 1943 — § 1a (14 Konfess.) 2/43, § II, § III (a) —, wonach nicht nur in den aus luftgefährdeten Gebieten im Schulverbande verlegten Schulen, sondern auch für die in geschlossenen Lagern untergebrachten Kinder Religionsunterricht im gleichen Umfange wie am Heimatorte zu erteilen ist. Soweit eigene Lehrkräfte dazu nicht zur Verfügung stehen, sind die Ortsgeistlichen der Aufnahmeorte zur Erteilung dieses Religionsunterrichtes in kirchlichen Räumen und zur Erteilung von Bescheinigungen darüber zu den Zeugnisterminen nicht nur berechtigt, sondern selbst von der Schul- bzw. Lagerleitung dazu aufzufordern. Ebenso muß nach den bisher jeweils ergangenen Ausführungsbestimmungen der Unterrichtsbehörden und Parteibeauftragten den Kindern Gelegenheit gegeben werden, regelmäßig an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und die hl. Sakramente zu empfangen.

Die Pfarrvorstände, in deren Seelsorgebezirken solche Lager bestehen bzw. neu aufgetan werden, wollen unverzüglich mit deren Leitung über Durchführung obiger Bestimmungen ins Benehmen treten und uns umgehend darüber berichten, ob und in welcher Weise denselben stattgegeben wird. Wo Kinder in Lagern außerhalb von Baden und Hohenzollern untergebracht sind, sind die Eltern von diesem Rechte der Kinder auf Religionsunterricht und religiöse Betätigung zu unterrichten. Sollte es zur Kenntnis gelangen, daß irgendwo für die religiöse Unterweisung und Erziehung Schwierigkeiten bestehen, dann ist auch darüber sofort an uns zu berichten.

Nr. 7

Ord. 2. 1. 45.

Gebetsmeinungen

Januar: Die durch die Kriegsereignisse heimgesuchten Erzdiözesanen in der Heimat.

Februar: Die Anliegen des Oberhirten der Erzdiözese.

Nr. 8

Ord. 12. 1. 45.

Bortunkula-Privileg

Wir verweisen auf unseren Erlaß Amtsblatt 1944 Stück 1 S. 283. In Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse sind die Eingaben spätestens bis zum 1. März ds. Js. durch das zuständige Pfarramt uns vorzulegen.

Nr. 9

Ord. 29. 12. 44.

Vordrucke für die Kirchenbücher

Bei dem Terror-Angriff auf hiesige Stadt am 27. November sind auch die beim Buchbinder lagern den Vordrucke für das Tauf-, Ehe- und Sterb- buch ein Raub der Flammen geworden. Wir sind daher bis auf weiteres nicht in der Lage, die Bestellungen auf diese Bücher durchzuführen. Die Pfarrämter wollen daher, soweit die vorhandenen Bücher keinen Raum mehr bieten, die neuen Einträge ent-

sprechend der vorgeschriebenen Rubrikenordnung auf haltbarem weißem Papier in Din-Format vollziehen und den bisherigen Büchern anschließen.

Nr. 10 Ord. 24. 1. 45.

Beheizung der Kirchen

Auf Ersuchen des Herrn Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 14. Januar ds. Js. ordnen wir an, daß die Beheizung der Kirchen, soweit eine solche noch erfolgt, mit sofortiger Wirkung eingestellt wird, und zwar auch da, wo noch Brennstoffvorräte vorhanden sind. Zugleich bittet der Herr Minister, daß die zu diesem Zweck bestimmt gewesenen Brennstoffbestände den Wirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 11 Ord. 9. 1. 45.

Verlag Herder in Freiburg i. Br.

Dem Verlag Herder & Co. und dem Christophorus-Verlag Herder K.G., Freiburg im Breisgau, sind bei dem Fliegerangriff vom 27. November 1944 nahezu alle im Verlagshaus vorrätigen Bücher, Rohbogen, Farbdias, Bildbänder (schwarz-weiß), Kunstblätter, auch sonstige Vorräte und Akten verbrannt.

Der Verlag sucht diese Unterlagen sich wieder zu beschaffen, d. h. anzukaufen, und bittet um Angebote nach Freiburg i. Br., Tennenbacherstr. 4, oder an die Ausweichstelle: Herder-Druckerei, Landshut/Bayern, Solanushaus, Schönbrunnerstr. 10.

Nr. 12 Offizialat 2. 1. 45.

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Ottiliae Goetzmann natae Arnold, uxoris solutae Huberti Joannis Goetzmann, in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparandum litis contestandae et excussionis causa anno 1945 mense Martii die 2. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via, quae dicitur Herrenstraße no 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtler, Officialis.

Josephus Gersitz, Actuarius.

Nr. 13

OSTR. 23. 1. 45.

Geldanlage bei der Kath. Pfarrpfriindekasse in Freiburg i. Br.

Die Kath. Pfarrpfriindekasse in Freiburg i. Br. verzinst alle Einlagen der Ortsfonde und Kirchengemeinden für das Jahr 1944 mit 3 %.

Sie schlägt die Zinsen allgemein zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital. (Vergl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dez. 1928 Nr. 20113, Anzeigebblatt S. 223.)

Sollen Zinsen ausbezahlt werden, muß dies der Stiftungsrat alsbald bei der Kath. Pfarrpfriindekasse (nicht beim Erzb. Oberstiftungsrat) beantragen (3 Unterschriften und Dienststempel).

Dabei ist auch genau anzugeben, auf welches Bank- oder Postcheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Dekans-Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Januar 1945 den Pfarrer Hermann Ruf in Ensbach zum Dekan des Landkapitels Acher n bestellt.

Pfriindebesetzungen

15. Dez. 44: Pfaff Dr. Karl, Pfarrkurat in Denzlingen, auf die neu errichtete Pfarrei Denzlingen.
14. Jan. 45: Grimm Leonhard, Pfarrkurat in Freiburg-Littenweiler, auf die neu errichtete Pfarrei St. Barbara in Freiburg i. Br. (Freiburg-Littenweiler).

Bersezungen

25. Nov.: Kern Dr. Emanuel, als Pfarrverweser nach J l m s p a n.
14. Dez.: Heckenbach Franz, Pfarrvikar in Böhrenbach, i. gl. E. nach M i c h e l b a c h.
16. Dez.: Bertrud Max, Caritasrektor in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach M e f k i r c h.
21. Dez.: Scheuermann Hans, Pfarrvikar in Freiburg-Haslach, i. gl. E. nach Unterlauchringen.

Im Herrn sind verschieden

30. Nov.: Heusch Caesar, resign. Pfarrer von Sindelwangen, † in M i n g o l s h e i m.
29. Dez.: Baumann Alfons, Pfarrer in Hilsbach.
30. Dez.: G i f l e r Josef, Pfarrer in Altdorf.
16. Jan.: B a a s Alois, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Bad Dürheim.
18. Jan.: G ü t t l e Franz Josef, Pfarrer in Elsenz.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat